

V e r e i n

für

Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.

8. Erichgau und Ertingen.

In den vier ersten Dezennien unseres Jahrhunderts, wo man es mit der Feststellung richtiger Lesarten in alten Urkunden noch nicht so genau nahm und wo die historisch-philologische Ortsnamenkunde als besondere Disziplin noch gar nicht existirte, hat man sich mit den Ortsnamenerklärungen sehr leicht gemacht. Zufällige Anklänge genügten, durchaus Fremdartiges zusammenzuwerfen und für ein und dasselbe zu erklären. Je tiefer man dringt, desto schwieriger werden einzelne Namen, weil sie zuweilen auf Wörter zurückführen, welche schon in der Zeit verwaltet und im Aussterben begriffen waren, als der Ortsname durch ein Dokument fixirt wurde, oder weil sie zuweilen geradezu auf vordesche Eigennamen zurückführen. Aus dieser Sippe von Namen ist auch der Herichgau, Eritgau, Eregau. Jede dieser drei Lesarten lässt eine andere Deutung zu, alle aber scheinen mir auf ein Urwort har zurückzuführen.

Die Urkunden führen nachstehende Orte als im Erichgau belegen ausdrücklich auf: Zattenhusa (Datthausen?), Meringa (Möhringen am Bussen), Tiermentinga (Dürmentingen), Celle (Zell), Nunnewilare (Nonnenweiler), Moseheim (Moosheim), Maginga (Mengen), Sulogon (Saulgau), Buochaugia (Buchau), Pusso (Bussen), Rapingahusa (Repperweiler?) schwerlich Riedhausen), Pulster (Bolstern) Alshusa (Altshausen). Mit dem Erichgau wird zweimal der kleine Gau Aphon, Affa genannt, einmal im Jahr 1282 auch der Tiengow, zu dem in jener Zeit die Orte der Grafschaft Scheer (Hohentenger Pfarrei) sowie auch Mengen gerechnet werden, letzteres insofern es 1275 zum decanatus Diengen (Hohentengen) gehört. Die meisten zum Erichgau gehörenden Ortschaften sind uns selbstredend urkundlich nicht bezeugt, weil die Namen, die uns erhalten sind, eben auch nur der Zufall gerettet hat. Aber die Namen der Uebrigen bürgen für ihr Alter. Im 8. Jahrhundert müssen weitaus die meisten vorhanden gewesen sein, denn die Bildungen auf —ingen, —heim, —wangen, —dorf, waren damals schon fertig. Es ist wohl kein Zufall, wenn im J. 1275 Schussenried, Altshausen, Siessen, Schlupfen, Saulgau, Ertingen, Herberdingen, Ebenweiler, Aulendorf, Hailtingen, Kappel, Kanzach, Dürna, Dürmentingen, Betzenweiler, Bussen, Neufra, Schwarzach, Mieterkingen, Moosheim, Fulgenstadt, Braunenweiler, Boos, Bolstern, Eggartswiler, Jesumkirch, Heratskirch, Dürna, Hochberg, Buchau, Otterswang und Boms zum Dekanat Buchau, dem Nachfolger des Erichgau's gehören, während Mengen, Blochingen, Rulfingen, Scheer, Bingen, Sigmaringen, Krauchenwies, Levertswiler, Albach, Rosna, Magenbuch, Einhart, Osterach, Königseggwald, Hoszkirch, Friedberg, Bachhaupten und Hohentengen zum Dekanat Diengen, dem Hauptorte des alten Dienganes, gehören. Nicht minder

interessant ist, dasz die Orte des alten Dekanates Binzwangen mit Heiligkreuzthal, Altheim, Grüningen, Andelfingen, Langenenslingen, Wilflingen, Ober-Heudorf, Hundersingen, Bingen, Emerfeld, Inneringen, Dillstetten und Veringen ziemlich dem alten Affagau entsprechen. Dem Dekanat Hayingen sind Orte der alten Mundericheshuntare und der Folchholtsbar zugetheilt: Zwiefalten, Marchthal, Kirchen, Munderkingen, Wachingen, Hausen, Hundersingen, Stadion, Dieterskirch, Oggelsbeuren, Attenweiler, Ahlen, Uttenweiler, Unlingen, Zell, Zwiefaltendorf, Reutlingendorf, Emeringen, Tigerfeld, Aichelau, Bichishausen, Erbstetten, Grundsheim, Mundingen, Granheim, Sauggart, Neuburg, Mörsingen und Hayingen. Vergl. Freiburger Diöcesanarch. I. 88—112. Die Folchholtsbar (= entwaldete Landschaft des Folchholt) scheint mehr ein volksthümlicher, als politischer Bezirksname, vielleicht ein Untergau, gewesen zu sein, da Orte, welche sicher in den Erichgau gehören, bald als in der Folchholtsbar, bald als im Erichgau gelegen bezeichnet werden.

Den Hauptstock des Erichgaves bildeten die Orte der nachmaligen Grafschaft Friedberg-Scheer, welche im J. 1317 folgende Grenzen hatte:

Fahet an im Stockbrunnen zu Riedhusen, da vier wildpant zusammengand, dadannen in den Buwhof zu Künigsegg, dadannen in Menzlisfelben by Aichensstegen, dadannengen Hagnauen (Hangen) in den Furt, von dem Fuort in den Rintsfurt (bei Musbach), dadannengen Ottelschwang in die Mus, und in der Schussen Ursprung dannen in die Federach, die rinnet in Buchower See, dannen in Sulzbach (bei Sauggart), dannenthin zu Unterwachingen, hinüber gen Munderkingen in das Mittelmülrad, dadannen der Tuonow nach ufhin unz in die Osterach, die da rinnet in die Tuonow, dadannen die Osterach uf unz in die Bruggen ze Osterach, dannenthin hinter dem Geschlecht hin uff dem alten Druttenweg für Lobach und dannen aber gar Riedhusen in den Stockbrunnen.“ Aulendorfer Archiv. Kopialbuch. Vgl. OA.-Beschr. von Saulgau. S. 10). Ein Zeuge von 1477, Caspar von Buchen, Bürger zu Bregenz, gibt die Grenze dem Königseggischen Gebiet entlang so an:

„Vom Brunnen von Riedhusen in den Urhow zu Kunigsegg, dadannen in Menzlisfelben, dadannengen Hagnow in den Furt, dadannengen Musbach in den Rindfurt, dadannengen Richenbach in den Furt, den Flusz abhin in den Buchower See in den Wang.“ Ebendort. — Eine Urkunde vom Jahre 819 nennt Mengen als Ort des Erichgaves, eine andere vom J. 889 den locus Pusso in Erichgewe, hier aber wird eine Handlung, die zu Dieterskirch (im späteren Dekanat Munderkingen, oder wie es damals hiesz ze Diethereskirihha in der Muntericheshuntere) vorgenommen, bestätigt und vollzogen im Volksding, coram frequentatione populi, in der Vorhalle der Kirche des hl. Leodegar auf dem Bussen. Das beweist aber unwiderleglich, dasz die genannte Zent oder Huntare ihre Gaumalstatt im Erichgau hatte, somit zu diesem gehörte. Dem Zusammenhang des pagellus Aphon mit dem Erichgau begegnen wir später wieder in der Riedgenossenschaft.

Das Chronicon Isnense (bei Hesz, Monum. Guelforum S. 276) nennt in pago Herigzur, Herigzou (lies Herigkov, Herigkou) Tussin (Tissen bei Saulgau), Watt (OA. Saulgau), Walde (Königseggwald OA. Saulg.) und Stenowe (wahrscheinlich Henowe, Henauhof bei Buchau).

Stellen wir jetzt die urkundlichen Schreibungen unseres Gaves zusammen: 1) Erichgewe, Pertz Monum. Germ. VII. 111. 2) Erihgewe J. 965. Dümge Regest. Bad. Anhang Nr. 27. 3) Erichgowe J. 886. ibid Nr. 12. — 4) Eregou, Kausler, Württ. Urkundenbuch I. Nr. 198. — 5) Eriggewe J. 990. Dümge a. a. O. Nr. 32. — 6) Erigawe J. 1016. Bd. Nr. 15. — 7) Ergoia J. 1016. Kausler, a. a. O. Nr. 213. 8) Eritgewe J. 892. ib. Nr. 168. — 9) Eritgavuaa J. 839. Dümge

a. a. O. Nr. 4. — 10) Herekewe J. 961. Mohr, Cod. Diplom. ad. hist. Raeticam. S. 82. — 11) Kreegow (lies Ereegow) Kausler Nr. 82. 12) Herigzur, Herigzou, lies Herigkov, Herigkou bei Hesz a. a. O. — 13) die gravschafft in Tiengowe vnd Ergowe. J. 1282 Württ. Jahrbücher 1829. — Die ältesten Urkunden geben also Herit, Erit, die späteren Herich, Erich, die jüngsten Eri-gow. Was ist Erit? Wenn das Wort althochdeutsch ist, dann musz es aus noch älterem harit entstanden sein, da sich ein Wort erit nicht auffinden lässt, nicht überliefert ist. Das H aber müszte schon früh abgefallen sein, was zwar nicht beispiellos ist, immerhin aber bedenklich bleibt. Für den Fall, dasz Herit aus Erit und jenes aus Harit entstand, steht mir nur ein Analogon vom 8. Jhd. zur Vergleichung, nämlich der Würzburger Flurname heride. Vgl. Roth, Beitr. zur Ortsforsch. XI. 41. 46. In diesem Falle wäre die hart (gen. femin. herde, heride) gemeint. Heritgewe bedeutete dann Hardgau, ähnlich wie der Harz einst Hartgowe und das Hertsfeld Hartfeld hiesz. Ist aber das t oder d am Schlusz des Wortes nur phonetischen Ursprunges, hervorgerufen durch den dem Worte Eri folgenden Kehllaut g in gawi, dann handelt es sich um ein Wort heri, eri, hari, ari. Wollte man das Wort heri = Kirchspiel, Gerichtssprengel zu Grunde legen, von heren zugehören, so gebe das zwar einen Sinn, aber es ist fraglich, ob das Wort so alt ist, dasz es in's 8. Jahrhundert zurückreicht. Wahrscheinlicher dünkte mich in diesem Falle heri = Boden, vgl. Graff althd. Wtb. IV. 999, ein Wort das jedenfalls derselben Herkunft mit ero Erde ist, so dasz heri und eri ebenso genau zusammenstimmten, wie hero zu ero, was zunächst alles Boden bedeutet. Es ist vielleicht dasselbe herit, das in niederdeutschen Ortsnamen öfters vorkommt, z. B. Northanheri, Watheri und vielleicht auch das bairische Ufhero (de U-). Oder sollte das finale -ch, -g wurzelhaftig zu heri gehören und Herich das Richtige sein? In diesem Falle müszten wir fragen: was ist Herich? Man könnte versucht sein, an den alten nordischen Königsnamen zu denken, denn er ist auch in Oberdeutschland nicht unbekannt, so kommt früh ein Erich unter den Sankt-Galler Zinsbauern vor (in Goldasts Verzeichnis), bei Pertz I. 48 wieder ein Alemanne dieses Namens, im Codex Laureshamensis kommt der Name sogar öfter vor. Aber der Hauptschwierigkeiten für die Annahme dieses Personennamens sind es zwei. Zum ersten fehlt in sämtlichen Lesarten ein Genitiv — s oder Genitiv — n, das auf einen Personennamen als Bestimmungswort des Grundwortes gow hinwiese, zum zweiten findet sich unter sämtlichen 190 deutschen Gaunamen nur ein einziger, in dem ein Personennamen vorkommt, ein Ortsname Germareskewe. Erichgewe für Erichesgewe und letzteres für sich wieder wären ganz singuläre Erscheinungen unter den Gaunamen. Die gröszere Zahl der bei Förstemann angeführten (192) deutschen Gaunamen ist an Flusznamen angelehnt (77) oder an Ortsnamen (28) wie z. B. Basilgowe, oder an Volksstammnamen, oder sie deuten die Himmelsgegend oder Höhe und Tiefe der Lage des Gauens an, oder sie sind von vorgefundenen Flur- oder Gegendnamen gebildet, wie z. B. Heistilngowe (der Heistergau bei Waldsee, von heistir = junge Buche) oder Alpegowe (Allgäu) nach den Alpen, Bergen. Der Harzgau in Niederdeutschland ist uralter Harigow (Waidewäldergau). Dieses alles zusammengenommen bestimmt uns, die Ableitung des Namens Erichgowe von einem Personennamen Erich fallen zu lassen. Aber was ist dann Erich? Wir meinen, in diesem Falle nichts anderes denn ein viel älteres, aber in Erich umgelautetes, unaspiziertes Haruch und hoffen das durch die folgende Ausführung glaublich zu machen. Der haruch bedeutete im Althochdeutschen: Forst, Wald, freilich neben Heiligthum, das vielleicht sogar die ältere Bedeutung ist. Es ist ein urgermanisches Wort, das schon im 8. Jahrhundert zu den veralteten,

auszer Gebrauch kommenden gehört. (Vgl. Grimms D. Mythologie unter haruc.) Das erklärt uns, warum wir dem Worte so gar selten begegnen. Wie sich althochdeutsches carruch (Karren, Karch, woher Kärcher) zu carro (Karren); parruch (Pferrieh, Pferch) zu parra (Barre, Schranke); so verhält sich unser haruch haruc zu einem alten haro, welches 1) Boden, 2) Wald, 3) Trift bedeutete. Dieses haro wurde durch Umlaut zu hero oder ero, wie es im Wessobrunner Gebet vorkommt, und ist mit unserer Erde wurzelverwandt wenn nicht identisch. Ob es blos Laune des Zufalls ist, dasz in einigen Orten des alten Erichgaves für Erdapfel Herdäpfel gesagt wird? Auf den Herd niederreizen = dem Erdboden gleichmachen, den Herd fürben = die Hofraite säubern sagte man, wie aus der Klingenberg Chronik erhellt, noch im 15. Jahrhundert. Vogelherd nennen wir heute noch den abgefegten und mit Vogelfutter bestreuten Boden. Und was war der Urherd unserer Altväter anders denn der blutte Erdboden? In diesen Wörtern weht noch Morgenluft aus den Urgeschichtstagen unserer Vordern, denn Herde und Hirt führen wie der Herd des Hauses auf das Urwort har = Boden, Waide zurück. Wenn in Du Cange's Glossar der mittellateinischen Sprache arda = Trift und arga = Busch, Wald, als altgallische Wörter angeführt werden, so bestätigt dies nur das hohe Alter unserer Wörter hart und haruc (Plural haraga) und macht es sehr glaubhaft, dasz Kelten und Germanen sie schon im Gebrauch hatten, ehe sie sich in zwei Stämme trennten. Als Arier waren sie vorherrschend nomadisierende Hirten mit unstetem Herd, ewig fahrender Herde und wechselndem Hard (oder Waideland). Haruchgowe lautete nach den bekannten Gezetzen in Herichgewe um, vgl. heppich = ahd. hapuh, hapich; haruc glitt über haraga zu hereg, herig hinüber, dieses aber bedeutet sohin den Waldgau. Will man das aber nicht gelten lassen, dann bleibt eben nur noch die hard, gen. heride, was sachlich betrachtet am meisten für sich hat und dieser Ableitungsmöglichkeit ist die folgende Ausführung gewidmet.

Unter Hard (Hart, Hardt) hat man von jeher einen Waidewald, eine silva compascua, ein gemeinsames Triebholz verstanden, wie aus zahlreichen Weisthümern erhellt. Und heute noch wird man bei den meisten Wäldern, die Hard heissen oder einen mit diesem Worte zusammen gesetzten Namen haben, nachweisen können, dasz sie Waidewälder waren, entweder für eine einzelne Gemeinde oder für mehrere Gemeinden zusammen.

Mitten durch den Erichgau zieht sich noch heute ein langer Waldstreifen, als Rest eines alten, groszen Waidewaldes hin. Er reichte einst von Osterach bis Munderkingen. Zwischen Osterach und Saulgau heiszt sein Rest heute noch Wagenhard. Es ist ein altes Compascuum der anliegenden Dorfschaften. Im 15. Jahrhundert hatten Salemische, Weingartensche, Königseggische, Truchsesz-Scheerische und Saulgauer Bauern das Wagenhard zu bewaiden. Zwischen Saulgau und dem Bussen lag das alte Glashard, wohl so von Glashütten genannt, die einst in ihm rauchten. Sein Name ist auffallender Weise seit 1740 auf einmal verschollen, nachdem er in Urkunden überaus häufig genannt worden. Jetzt heiszt er auf den Karten, wie lucus a non lucendo, Dürmentinger Wald. Dieser lange Waldstrich von Osterach bis Munderkingen musz dem Erichgau, und sein Bruchtheil, das Glashard, dem Flecken Ertingen den Namen gegeben haben. Im Kern des Glashards, dessen Boden seit unfürdenklichen Zeiten zum gröszeren Theil der Gemeinde Ertingen gehörte, hatten die Gemeinden Marbach, Tissen, Dürnau, Kanzach mit Ertingen ein Compascuum, sie waren Hardgenossen. Die Kopiaibücher der Gemeinde Ertingen bewahren eine Reihe von Urkunden auf, die dieses Hardgenossenschaftsverhältnis näher aufhellen. Der Name Ertingen wird verschieden erklärt. Jakob Grimm,

der Altmeister deutschthümlicher Forschungen (Mythologie S. 316. 317. 324. 325.) ist geneigt den Namen Ertinger auf den gothischen Heldenstamm der Azdingi, Astingi, altn. Haddingjar, ahd. Artingâ, Ertingâ = viri duri, fortes, exercitati zurückzuführen, für unsere Landsleute sicherlich sehr schmeichelhaft. Darüber kann kein Streit entstehen, die älteste Form des Namens musz sprachgesetzlich im Althochdeutschen Hartinga gelautet haben. Das H ist wie bei Heritgewe und vielen anderen Wörtern im Laufe der Zeit abgefallen. Hart ist aber uraltes harut = silvicola, Waldbewohner, wie die alten Harudes nichts anders bedeutet haben. Der erste Stamm im Namen Ertingen, Hart, Harit, Harut kommt nun allerdings auch als Personennamen vor und Ertingen könnte ein Harit-ingen sein, wie das benachbarte Herberlingen, thatsächlich ein Haribrehtinga ist, d. h. hier der Ort zu den Mannen Haribrechts, dort zu den Mannen Harits, zu den Angehörigen des Waldmanns, wenn hart Wald, zu den Mannen des Kriegsgeübten, wenn hart = durus, exercitatus genommen wird. Aber nicht alle Namen, wenngleich die meisten auf -ingen, sind aus Personennamen entstanden. So ist der Zusammenhang zwischen dem Namen des Baches Aid und dem des Dorfes Aidlingen, das an ihm liegt, ganz unverkennbar. Aid musz nach der Analogie mit Aisch (Agasa) ehemals Agada geheissen haben. Aidlingen, Agadininga, in welchem aus linguistischen Gründen das erste n durch l ersetzt wurde, wie das Volk aus demselben Grunde für Tettngang Tettlang zu sagen pflegt. Wir sagen also, Ertingen komme von altem Harutinga d. i. Hardmannen, Waldwaide-mannen oder Hirten her und Hirten waren sie je und je im vollsten Sinne des Wortes.

Wer die Figur der 7700 Morgen haltenden Markung Ertingen auf der Oberamtskarte von Riedlingen aufmerksam betrachtet, wird finden, dasz sie ihre grösste Ausdehnung in der Richtung von Westen nach Osten, von der Donau in das Glashard hinein hat. Das hat seinen guten Grund. Denn das Donauthal oder Ried war ein uraltes Compascuum der sog. sieben Riedgenossen, nemlich der Gemeinden (pursaminan, gepurschaften) Ertingen, Heiligkreuzthal, Binzwangen, Altheim, Riedlingen, Neufra und Erisdorf. Auch nachdem die Riedgenossen ihre mehrere Tausend Morgen umfassende gemeinsame Riedtrift im Laufe der Zeit unter sich vertheilt hatten, blieb ihnen doch noch bis zum Jahre 1816 eine gemeinsame Trift im untersteinten Ried (Breitried) von 859 Morgen, welche bis auf diesen Tag eine eigene Markung ohne Wohnort bilden, obgleich sich die Hirtengenossenschaft des Riedes im J. 1816 definitiv auflöste. Nun musz man die andere Seite der Markung näher betrachten, wo neben dem freien Glashard der Gemeinde Ertingen noch das andere Glashard lag, in welchem die Hardgenossen Rechte besaßen, sowie den Umstand, dasz vor Zeiten der Wald bis dicht vor den Dorffetter von Ertingen heranging, wofür neben der Tradition schon die zwischen Dorf und Glashard liegenden Fluren Kohlgrub, Hegheim und Holzstetten sprechen. Zu dem allem hat die Gemeinde alte Waidebezirke wie z. B. den Griesbübl an andere Anlieger abtreten müssen. Mehr als zwei Drittheile der Mark waren Waideland, somit die Einwohner von Ertingen in ausgesprochenster Weise Hirten.

All das erklärt uns dann die Jahrhunderte lang fortgesetzten „Spänn, Stösz und Irrungen“ mit sämmtlichen Hirtengenossen, wie nicht minder mit dem Inhaber des Freihofes zu Ertingen, auf welchem bis in unser Jahrhundert herein das Recht der Hertschaft, das Recht den Hirtenstab zu verleihen, ruhte, den die Dorfhirten gegen eine Ehrung von je 120 Eiern dort abzuholen hatten. Drei volle Jahrhunderte drehte sich ein Streit darum, ob die gemeinen Hirten des Dorfes „also dick und oft, als ein Freimaier auf dem Freihofe bächt (bäckt) einen Zelten Brodes mit

Glimpf“ anzusprechen haben oder nicht. Die meisten Streitigkeiten mit den Riedgenossen drehten sich „um Atz und Fratz, um Steckenzen und Auchtwaiden“ im Ried oder um KösZ (Geäsze) und Eichelmast im Glashard. So beanspruchten Altheim, Riedlingen, Neufra, Erisdorf (1446) ein Compascuum im Burgemd, einer Wiesenfläche oberhalb Ertingen, die von Erisdorf ein solches (1448) im Krähbrunnen, einer Flur unmittelbar am östlichen Friedhag des Dorfes, also innerhalb der seit der Anlegung des Petershauser Urbars (13. und 14. Jahrhundert) unbestritten zur Mark Ertingen gehörenden Esche. Solche Verhältnisse können nur begriffen werden, wenn man eine ursprüngliche Markgenossenschaft dieser Hirten-genossen voraussetzt. Ertingen scheint der Mutterort der alten Mark gewesen zu sein. Die Dörfer Erisdorf und Marbach gehörten seit unfürdenklichen Zeiten (seit 1228 nachweislich) und bis 1815 in die Pfarrei Ertingen, Neufra wenigstens mit seinen armen Leuten bis in's 16. Jahrhundert. Die Pfarrgenossenschaften giengen aber, wie Ludwig von Maurer in seiner Geschichte der deutschen Markgenossenschaften dargethan hat, in der Regel aus Markgenossenschaften hervor. Eine weitere Unterstützung unserer Ansicht finden wir in dem Umstand, dasz die hohe Gerichtsbarkeit auf der Ertinger Markung auszerhalb Etters, (denn innerhalb der Fallthore hatten sie die Vogtherren von Ertingen, die Grafen von Landau), sowie auf den gemeinsamen Triften der Hirtengenossen die Inhaber der Grafschaft Friedberg-Scheer, (welche aus dem Erichgau hervor gieng) ausübten. Wäre ursprünglich eine Hofjüngerschaft, statt einer Markgenossenschaft, vorhanden gewesen, dann könnte man auch nicht ausfindig machen, warum die Markung Ertingen so viele Grundherren zählte. Der meistbegüterte Eigenthümer war die Gemeinde, neben ihr die Klöster Salmansweiler, Heiligkreuzthal und Buchau, die ihre Höfe einzeln von den Bauern zusammenkauften. Weitaus die Mehrzahl der Höfe und Grundstücke war noch im Blüthenzeitalter der Bodenknechtschaft, im 17. Jahrhundert Erbe, und Eigen der Ertinger Bauern. Es kann dann nicht befremden, wenn mitten in der Zeit des 30jährigen Krieges Güterverkäufe vorkommen, wo eine Jauchert Acker für den damals sehr hohen Preis von 60—75 fl. bezahlt wurde, während zu derselben Zeit um Aulendorf ganze Schupflehengütlein mit Haus und Hof Schiff und Geschirr um denselben Preis erworben wurden. Noch heute hat die Gemeinde Ertingen ein ganzes Drittel ihrer Markung in unvertheiltem Besitz. Einst besasz sie sogar eigene Höfe. Der Schreiber dieser Zeilen ist einer ihrer letzten Lehenmannen in spe gewesen. Das Jahr 1848 hat das vielhundertjährige Band zwischen ihm und seinen Vordern einerseits und der Gemeinde Ertingen andererseits zerschnitten. Die Hirtengenossenschaft zeigte sich auch kirchlich als Genossenschaft. Viele Menschenalter hindurch kamen auf St. Jörgen, des Ritters, Tag alle Hirtengenossen nach Ertingen geritten, um ihre Rosse bei St. Jörgen segnen zu lassen, worauf sie mit den Ertingern den groszen Flurritt ausführten. Der Dorfammann oder, wenn er zu alt war, ein anderer des Gerichts „agierte unseren lieben Herrn St. Jörgen,“ den Schutzpatron von Ertingen. Mit Helm, Schild und Sper bewaffnet ritt er auf einem Schimmelhengst dem Zug voran, die anderen Bauern folgten auf Wallachen und Stuten. Die Zahl der Reiter belief sich zuweilen auf 1000—1500. Der alte Riedmüller Bernhard Eberhard war „der letzte Ritter St. Jörg.“

Der Freihof zu Ertingen, so genannt, weil er eine Freistatt, ein Asyl war, wird im Jahre 1241 als ein steuerfreies praedium bezeichnet, das von Urzeiten her aus der Hand der Grafen von Helfenstein hergekommen. Er scheint in alten Tagen im Besitz der Gaugrafen gewesen zu sein, denn racione comitatus war er frei. Auf ihm saszen die Herren von Ertingen als Maier derselben. Die Familie Liutrammo ist

die älteste bekannte Freimaierfamilie. Sie scheint durch Salem in die Seegegend, durch den Städtekrieg in's Patriat der Stadt Biberach verpflanzt worden zu sein, denn im 13. Jahrhundert finden wir sie in Owingen, freilich auch im Lauterthal begütert, im 14. Jahrhundert im Bürgerrecht von Biberach. Nichtsdestoweniger blieb ein Theil der Familie in bäuerlichen Verhältnissen und noch im Jahre 1438 werden Lüttram Vater und Sohn als Vogteihörige neben Kuntzen Bucken (des Verfassers Uraltvater) genannt. Im Freihofe dürfte wohl ursprünglich der Vogt oder vielmehr der Obermärker gesessen haben.

Aehnlich wie die ganze „Gege“ oder die Orte des Diengauces nach dem Habsburger Urbar auf dem Hofe zu Diengen (Hohentengen) ihr Recht nahmen, so scheinen ursprünglich auch die Markgenossen von Ertingen auf dem Freihofe ihr Recht genommen zu haben. Dafür spricht auch die Tradition, welche den freien Platz unterhalb des Freihofes, zwischen Zehntscheuer, Pfarrhof und Kirchgasse als den Ort bezeichnet, wo die Gemeinde unter einer Linde zusammengekommen. Jetzt befindet sich an ihrer Stelle ein tiefer Brunnen. Die Kopialbücher nennen wohl ein paar mal eine „Malstatt“ zu Ertingen, es ist aber nicht erfindlich, wo sie gelegen war. So viel steht aber fest, dasz zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Gemeinde ihr eigenes Gericht hatte. Ausführlicheres finden wir über dieses Gericht in der Dorfordnung von 1484, deren auf 7 Pergamentblättern geschriebenes Original sich im K. Staatsarchiv zu Stuttgart befindet. Im J. 1435 streitet die Gemeinde mit dem Besitzer des Freihofes wegen Haltung des Zucht- oder Faselviehes. Die Gemeinde behauptete, derselbe sei verpflichtet zu halten „einen Folen (Hengst), einen Hagen (Stier), einen Eber, einen Ramen (Widder) und einen Hund, einem gemeinen Dorf damit zu warten.“ Nun bezog der Freihof allerdings einen Kleinzehnten aus dem Dorf und es ist sonst überall wahrnehmbar, dasz der Einnahmer des Kleinzehnten das Faselvieh zu halten hatte. Allein der Gemeinde wurde „dieses Stuck abgesprochen.“ Nicht minder schlimm erging es ihr mit der Forderung: das ain yedlicher der zu Ertingen gesessen sige vnd kind habe, in des Sigmund von Ertingen (damaligen Besitzers des Freihofes) banhölzern (jetzt Freimaierwald, dem Staat gehörig) holz howen müge, mit namen, als manichen sun er het, als dick muge er des yares dry fuder holtz darinnen howen vnd als maniche tochter er het, als dick muge er des yares zway fuoder holtz darinnen howen, während Sigmund von Ertingen in der von Ertingen Hölzern, die des Dorfes Gemainde sind, nichts hauen solle auszer zu den Zeiten, wo sie selbst darinnen hauen. Das Compaseum zwischen Freihof und Gemeinde wurde selbstredend nicht bestritten, nur sollte Sigmund sein Vieh unter die gemeine Herde schlagen und davon auch lohnen „wie Andere zu Ertingen.“ Vom Hirtenstab ist schon gesprochen. Auch das Bannwartenamt für die Ertinger Zwing und Bänne sollte von ihm gegen eine Ehrung von 1 ℥ Heller empfangen werden, die Gemeinde aber das Recht haben, nach ihrem Willen Hirten und Bannwarten zu bestellen. Das wurde als altes Herkommen auch gegnerischerseits anerkannt. Die Gemeinde sollte „Unzucht und Frevel,“ die im Freihofe geschehen, nicht strafen dürfen, das sollte der Inhaber des Freihofes selbst „rechtfertigen“, auch sollten sein Hintersäsz und sein Gesinde dem Dorfrecht nicht unterworfen sein, wenn sie Jemand um Geld schuldig wären, vielmehr sollten sie darum von Sigmund angehalten werden zu bezahlen, jedoch im Dorf ein Pfand niederlegen, das man verkaufen könne, wenn keine Bezahlung erfolge. Dagegen sollten die von Ertingen (von der Gemeinde), wenn sie etwas in den Freihof schuldeten, Recht in den nächsten Gerichten bei Ertingen nehmen. Die Ertinger hatten nemlich nach ires fleckens recht bezahlen wollen, was sehr umständlich gewesen, denn Sigmund klagt: als er

etwan vil zins vszer etlichen gutern ze Ertingen hetti, also habent sich die von Ertingen angenommen, wan er sinen amptman zuo jnen schiekti vnd sollichen zins fordern lausse, so gebent sy ym ainen pfening ze pfant nauch des fleckens recht vnd so er den selben pfening verkouff, so gebent sy ym aber ain pfening vnd als dick er kome, so wöllent sy ym ainmâls nit mer wan ain pfening geben, das och nit bruch sigē. Bald nachher verkaufften die Herren von Ertingen, wohl aus Verdrusz über diese Händel, den Freihof an das Stift Buchau. Jetzt hatte die Aebtissin die Händel auf dem Halse, noch im Jahre 1803 waren sie nicht geschlichtet, bis die grosze Säkularisation allem Streit ein Ende machte. Auch der buchauische Frei- maier war bis in die zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts herein nicht Vollbürger von Ertingen, umgekehrt der Hof frohn- und quartierfrei.

Die kleine, unbedeutende Burg Ertingen stand dicht über diesem Hofe, hinter der Pfarrkirche auf einem vor 40 Jahren abgeführten runden Hügel, und nicht wie die Oberamtsbeschreibung von Riedlingen sagt, auf der Herberdingen zu gelegenen Flur Ueberrieds. Dort findet man vielmehr einen 28 Fusz langen und 22 Fusz breiten Zementestrich mit Bodenheizungseinrichtung, sowie zahlreiche Mosaikwürfelchen, also die Reste einer römischen Siedelung.

Von dem am 23. April 1331 erlangten Stadtrecht, mit dem Rechte Mauern, Gräben und andere Vestungen zu haben, nebst einem Wochenmarkt am Donnerstag mit dem Marktrecht der Stadt Lindau, hat sich zu Ertingen auszer einem Stück Graben (Bai) und dem Diplom selbst, keine Spur erhalten. Der schwarze Tod (1348—50) dürfte schwerlich die Schuld am Nichtzustandekommen der Stadt Ertingen tragen, da sich im Jahre 1353 in der Pfarrei Ertingen trotz des Sterbens doch immer noch 130 Haushaltungen befanden. Im Jahre 1358 wird Ertingen schon wieder ein Dorf genannt. Die gröszere Hälfte der jetzigen Bevölkerung gehört Familien an, welche dort seit 1290, 1420, 1550 nachgewiesen werden können. Die älteste ist heute auf die enorme Zahl von 360 Köpfen angewachsen. Die erst seit 1670 (das frühere Taufbuch ist verloren) nachweisbaren Geschlechter, machen zwei Drittheile der kleineren Hälfte, die in diesem Jahrhundert Hineingezogenen das letzte Drittel dieser schwächeren Hälfte aus. Diese zähe Seszhaftigkeit war durch die sozialen Verhältnisse geboten. Die Einwohner waren von alter Zeit her freie Leute, fast alle Umwohner Leibeigene irgend eines Herrn. So muszten die Ertinger unter sich heirathen, wie sie dies heute noch nach alter Gewohnheit thun. Der „gemeine Nutzen“, Wald- und Waidegenusz, hielt sie zusammen. Als im Jahre 1657 die Aebtissin von Heiligkreuzthal, als Rechtsnachfolgerin der Grafen von Landau und Vogtherrin von Ertingen, die Leibeigenschaft der „Verburgerten zu Ertingen“ ansprach, wehrte sich die Gemeinde auf's äusserste. Man stritt bis 1698, in welchem Jahre endlich ein Vergleich zu Stande kam, demzufolge die Aebtissin gegen ein Aversum von 1000 fl., in fünf Jahreszieln zahlbar, auf alle ihre Ansprüche verzichtete. Die Rechtsanwälte der Aebtissin hatten die Vogteihörigkeit mit der Leibeigenschaft verwechselt und mit dieser Verwechslung ihre Ansprüche geltend zu machen gesucht. Die erbliche Freiheit der Gemeinde beliebte man als eingeschlichenen Miszbrauch zu bezeichnen. Es war die Zeit, da sich die meisten Herren und Klöster kaiserliche Privilegien verschafften, alle in ihren Territorien gesessenen freien Leute leibeigen machen zu dürfen. Wohl wehrte sich der Landvogt in Oberschwaben dagegen, aber wenn man mit ihm theilte, liesz er mit sich handeln. So liegen uns derlei „Extensionen“ für Weingarten, die Propstei Waldsee und dergl. vor. Weingarten hatte seinen Plan zuerst durchgesetzt. Aber noch im Jahre 1593 suchte es mit Weizenau nicht allein alle Erblehen in Fallehen zu verwandeln, sondern auch bei jeder neuen

Verleihung die Höfe mit neuen Auflagen zu beschweren. Das wurde denn selbst den Erzherzögen von Oesterreich zu stark und am 10. August 1595 schreibt Erzherzog Ferdinand seinem „Lieben, Getreuen“ nach Weingarten: dasz er nicht dulde, dasz der Abt solcher Neuerungen sich anmasze „des Verhoffens Du werdest disse unsere gnädigste Erleutterung und Bewilligung zu gehorsambem Dank annehmen.“

Zum Schlusze noch ein paar Worte über das Siegel der Gemeinde Ertingen. In Verschreibungen des 15. 16. und 17. Jahrhunderts sagt die Gemeinde ausdrücklich, dasz sie zur Zeit ein eigen Insiegel nicht führe. Aber die Tradition behauptete, sie habe einst mit einem Siegel gesiegelt, in dem ein Mann mit Eselohren gewesen, und wegen des Spottes der Nachbarn, habe sie ihr Siegel nicht mehr gebraucht. Archivalische Nachforschungen haben nun ergeben, dasz die alten Lutram von Ertingen in der That das Brustbild eines gehörnten Mannes mit langgestreckten Ohren, offenbar einen Pan, im Wappen führten. Ob der Bock im Wappen der jetzigen Grafen und Freiherren von Leutrum-Ertingen mit diesem Pan zusammenhängt, bleibt unentschieden, aber da ihr Name offenbar mit unserem Ertingen und ihren Liutram, Lütram, Leutram im Zusammenhang steht, musz wohl auch das gehörnte Thier mit dem alten Ertinger Pan zusammenhängen. Heutzutage siegelt die Gemeinde mit dem Bilde eines wilden Mannes, der aber Hörner und Pansohren abgelegt hat.

Ehingen.

Buck.

9. Ueber das Alter der Portalskulpturen am Ulmer Münster.

Der Chronist Felix Fabri führt in seiner Beschreibung des Ulmer Münsters vom Jahr 1488 ausdrücklich an, dasz die in den Bogenfeldern der Seitenportale befindlichen Steinskulpturen der alten vor dem Frauenthor gelegenen Pfarrkirche, der Vorgängerin unseres Münsters, entnommen worden und daher ungleich älter als das Münster selbst seien, eine Ansicht, die von Neueren*) auf's entschiedenste vertreten, von Haszler sogar dahin präzisirt wird, dasz diese Bildwerke nach Kostüm und Stil dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts angehören, daher die Pfarrkirche selbst um diese Zeit (1270—80) erbaut worden sein müsse; auch die Skulpturen im Tympanon des Hauptportals, welche Fabri „neue“ nennt, werden als zweifellos von der alten Pfarrkirche stammend bezeichnet.

Dagegen erheben sich mannigfache Bedenken. Einmal ist schwer zu glauben, dasz die jedenfalls viel kleinere alte Pfarrkirche in ihren Portalen so viele Skulpturen enthalten haben soll, um damit die groszen Thürbogenfelder des Münsters so vollkommen ausfüllen zu können; ferner spricht die ganze künstlerische Anordnung der verschiedenen Figurengruppen keineswegs dafür, dasz dieselben früher in einer anderen grösseren oder kleineren Umrahmung gestanden haben, es macht vielmehr besonders bei den Seitenportalen ganz den Eindruck, als ob diese Bilder von Haus aus in ihren jetzigen Aufstellungsort hineinkomponirt worden seien; auch die Annahme, dasz die Skulpturen mit und in ihrer jetzigen Umrahmung in's Münster über-

* Siehe: Haszler, Ulms Kunstgeschichte im Mittelalter S. 89—91; Grüneisen-Mauch, Ulms Kunstleben im Mittelalter S. 9. Mauch in Ulm—Oberschwaben N. R. I, 13 u. V, 59; — ferner folgende erst nach Abfassung dieses Aufsatzes und ohne Kenntnis desselben erschienene Schriften: Ulm und sein Münster, Festschrift von Fr. Pressel S. 14, 38, 50; Lud. Pfau das Ulmer Münsterjubiläum S. 83; Merz Christl. Kunstblatt 1877 S. 149; Klemm Korrespondenzblatt Ulm Oberschwaben 1877 S. 90 u. 93.